



**Richtlinien
über die Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Rad-
und Gehwegen in der Gemeinde Rückersdorf
vom 01. August 2023**

1.

Genehmigungspflicht

Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer Aufbruchgenehmigung, verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Gemeinde Rückersdorf in deren Funktion als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.

Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes, ab einer Eingriffstiefe von 35,5 cm, hat der Sondernutzer eine im Handwerk Straßenbau eingetragene Firma zu beauftragen.

2.

Anträge und Aufbruchgenehmigung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert, rechtzeitig vor geplantem Baubeginn der Arbeiten, beim Bauamt einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegefläche, im Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs, beizufügen.

3.

Erteilung der Aufbruchgenehmigung

3.1 Zustimmung der Arbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragsstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfragen vorzuzeigen.

3.2 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (siehe Anlage 3) erforderlich.



Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsfläche während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis (siehe Anlage 4) einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- (1) Materiallagerungen, Aushub, Geräte, usw.
- (2) Abstellen von Containern/Wechselbehältern/Bauzäunen/Gerüsten etc.
- (3) Inanspruchnahme von Verkehrsfläche für Baustelleneinrichtungen

4.

Beginn und Abwicklung der Arbeiten

4.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bauamt Rückersdorf eine Baubeginnsanzeige (siehe Anlage 5) bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige (siehe Anlage 6) zuzusenden. Die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 (1) der Straßenverkehrsordnung, sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Bei voraussichtlich abzusehenden Überziehungen des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

4.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulastträgerschaft stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

4.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

4.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes Rückersdorf eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

4.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in unbedingt notwendigem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragssteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 21 abzusperren und zu kennzeichnen. Ein Nachweis über die Zertifizierung zur Sicherung von Arbeitsstellen nach der RSA 21 ist beizufügen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragssteller.



Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Rückersdorf, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Bauamtes Rückersdorf festgestellt, so ist dies berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Gemeinde Rückersdorf durch den Antragssteller zu unterrichten.

Die Gemeinde Rückersdorf kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu angrenzenden Grundstücken, sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperurmaßnahme) bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Rückersdorf ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Rückersdorf berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

4.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und Art. 16 BayStrWG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Rückersdorf hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen bei drohender Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4.7 Leitungen und Einbauten

Vor Beginn der Arbeiten sind rechtzeitig vorher bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern die Auskünfte über Leitungen und evtl. Einbauten einzuholen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

4.8 Ausführung der Arbeiten

Für die Ausführung der Arbeiten sind die technischen Bedingungen (siehe Anlage 7) bindend. Notwendige erforderliche Abweichungen von diesen Bestimmungen sind rechtzeitig vorher vom Bauamt der Gemeinde Rückersdorf genehmigen zu lassen.

4.9 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Das Bauamt der Gemeinde Rückersdorf behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet zu versagen.

5.

Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller.



Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rückersdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

6.

Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Rückersdorf oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragssteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Die Gemeinde ist von solchen Ansprüchen freizustellen.

7.

Aufbruchsperrung

Nach dem Neu-/Umbau oder einer vollständigen Instandsetzung von Verkehrsflächen behält sich die Gemeinde Rückersdorf vor, eine Aufbruchsperrung von bis zu fünf Jahren auszusprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehwege- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperrung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt. Müssen Straßen aufgrund technischer Erfordernisse (z.B. Einführung neuer Technologien) innerhalb der Sperrfrist aufgegraben werden, sind Wertminderungszuschläge in folgender Höhe (netto-Angaben) zu zahlen:

Natursteinpflaster	30 €/m ²
Plattenbeläge	20 €/m ²
Rechteckbetonpflaster	10 €/m ²
Bituminöse Befestigungen	15 €/m ²

Die Schutzfristen und Wertminderungszuschläge entfallen bei unvorhersehbaren Aufbrucharbeiten, deren Erfordernis nachweislich vor dem Straßenneubau nicht vorlag.

8.

Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Bauamt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.



9.

Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach der Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

10.

Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristablauf geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Gemeinde. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

11.

Schlussbestimmungen

Die Richtlinien gelten ab dem 01. August 2023 und treten an die Stelle der bislang verwendeten Aufgrabungsrichtlinien.

Rückersdorf, 21.07.2023

Gemeinde Rückersdorf

ez.

Johannes Ballas

Erster Bürgermeister

Anlage 1:

Ansprechpartner der Gemeinde Rückersdorf

Gemeinde Rückersdorf
Bauamt
Hauptstraße 20
90607 Rückersdorf
Tel.: 0911 / 5 70 54 - 25
Fax: 0911 / 5 70 54 - 40

Bauamt (Verwaltung)

Maximilian Laschinger Tel.: 0911 / 5 70 54 - 26
E-Mail: bauamt@rueckersdorf.de

Sebastian Zemczak Tel.: 0911 / 5 70 54 – 25
E-Mail: liegenschaftsamt@rueckersdorf.de

Bauhof (Technik)

Stefan Zinner Tel.: 0911 / 5 70 54 - 30
E-Mail: bauhof@rueckersdorf.de

Planauskünfte Strom/Wasser

Strom: Jörg Czyperreck Tel.: 0911 / 5 70 54 - 43
E-Mail: werke.rueckersdorf@t-online.de

Wasser: Thomas Pöllet Tel.: 0911 / 5 70 54 - 43
E-Mail: werke.rueckersdorf@t-online.de

Planauskünfte Kanal

Maximilian Laschinger Tel.: 0911 / 5 70 54 - 26
E-Mail: bauamt@rueckersdorf.de

Kathrin Ludwig Tel.: 0911 / 5 70 54 - 27
E-Mail: sekretariat.bauamt@rueckersdorf.de

Straßenverkehrsbehörden

Gemeindestraßen

Gemeinde Rückersdorf
Hauptstraße 20
90607 Rückersdorf
Tel.: 0911 / 5 70 54 - 25
E-Mail: bauamt@rueckersdorf.de

Bundes- und Kreisstraße (in Rückersdorf Hauptstraße und Kirchgasse)

Landratsamt Nürnberger Land
Untere Straßenverkehrsbehörde
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Tel.: 09123 / 950 – 63 14
09123 / 950 – 63 15
E-Mail: verkehrsrecht@nuernberger-land.de

Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist durch die bauausführende Firma rechtzeitig, mindestens eine Arbeitswoche vorher, bei der Gemeinde Rückersdorf zu beantragen.

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Rückersdorf oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller und seine bauausführende Firma als Gesamtschuldner.

Weiter ist dem Antragsteller bekannt, dass er die Gewährleistungspflichten zu tragen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre und beginnt mit der schriftlichen Abnahme und gleichzeitiger Übernahme durch die Gemeinde Rückersdorf.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Anlage 3

Antragsteller

Name, Vorname:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Verantw. Bauleiter:	
Mobilnr.:	

Gemeinde Rückersdorf
 -Straßenverkehrsbehörde-
 Hauptstraße 20
 90607 Rückersdorf

Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach § 45 StVO

Ich / Wir beantragen:

gemäß dem beigefügten Lage- und Verkehrszeichenplan

Der Plan soll enthalten

- a) den Straßenabschnitt
- b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluß, an Sonn- u. Feiertagen u. bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

gemäß beigefügtem Regelplan innerorts

ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

den Erlaß einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen mit:

1.	Verkehrsbeschränkung(en)	Verkehrssicherung(en)	
	halbseitige Sperrung d. Verkehrs	Sperrung d. Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
	Gesamtsperre d. Verkehrs	Sperrung f. d. Fahrradverkehr	Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
	Sperrung für Fahrzeuge über	t Gesamtgewicht; m Breite; m Länge	
2.	Bezeichnung der Straße	auf der /entlang der Gemeindestraße	
	Ort der Sperrung	von km bis km	von Haus Nr. bis Haus Nr.
	Dauer der Sperrung	von bis	(Beendigung der Bauarbeiten)
	Grund der Sperrung Art der Bauarbeiten		
3.	Der Verkehr wird umgeleitet über		
	Anliegerverkehr frei bis (Ortsangabe)		
4.	Sondernutzung:	Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erwirken.	
	Gestattungsvertrag/ Nutzungsvertrag	liegt bei wird nachgereicht	
	Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast	nicht erforderlich Eine Sondernutzungserlaubnis wurde beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt.	

Es wird hiermit versichert, daß der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Anlagen: Verkehrszeichenplan Regelplan Planskizze für Umleitung

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muß möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muß die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Anlage 5:

Antragsteller

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer / E-Mail:	

An die
Gemeinde Rückersdorf
Bauamt
Hauptstraße 20
90607 Rückersdorf

Baubeginnanzeige

Es wird hiermit der Beginn der nachstehend beschriebenen Baumaßnahme
zum angezeigt.

.....

Ort der Baumaßnahme:	
Art der Baumaßnahme:	

Es wird versichert, dass alle erforderlichen Auskünfte über Ver- und Entsorgungsleitungen von den zuständigen Trägern eingeholt wurden und alle weiteren erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Verantwortlicher Bauleiter:	
Tel.-Nr:	

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des ausführenden Unternehmens

Anlage 6:

Name und Adresse des Antragstellers

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer / E-Mail:	

An die
Gemeinde Rückersdorf
Bauamt
Hauptstraße 20
90607 Rückersdorf

Fertigstellungsanzeige

Ort der Baumaßnahme:	
Art der Baumaßnahme:	

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsrichtlinien der Gemeinde Rückersdorf hergestellt worden. Es wird um Abnahme gebeten.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des ausführenden Unternehmens

Anlage 7

Allgemeine technische Bedingungen

1. Allgemeines

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaus ist dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 8 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Gemeinde übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Rückersdorf entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Rückersdorf, anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von 10 bis 20 cm Dicke einzubauen.

2. Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$).

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbrucharbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind der Gemeinde Rückersdorf unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.

3. Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minimieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht minimiert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung der Gemeinde Rückersdorf für diese Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

4. Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

5. Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

6. Unterbrechung der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Gemeinde schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

7. Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Verkehrszeichen und Ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen, sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Gemeinde Rückersdorf gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstige Baumaßnahmen“ (Anlage 8) ist zu beachten.

8. Fahrbahnmarkierungen

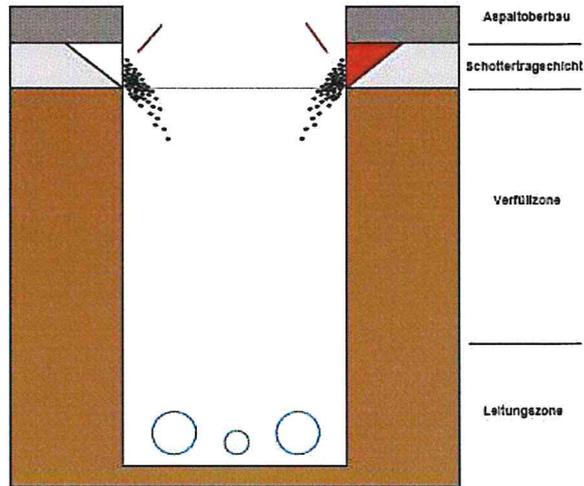
Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002“ (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

9. Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB 97 / 06 und der RStO 01 in Verbindung mit den nachfolgend dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z. B. Sammelstraße, Nebenstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

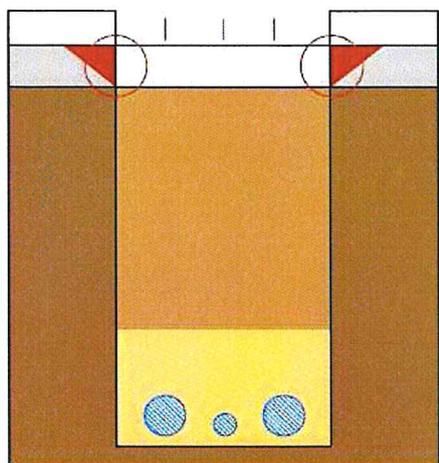
Folgeschäden durch Aufgrabungen

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



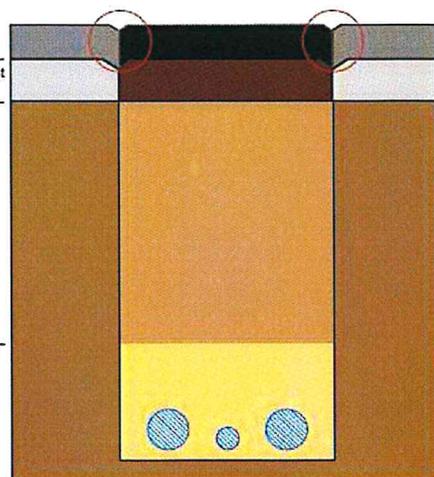
Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich



Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildungen

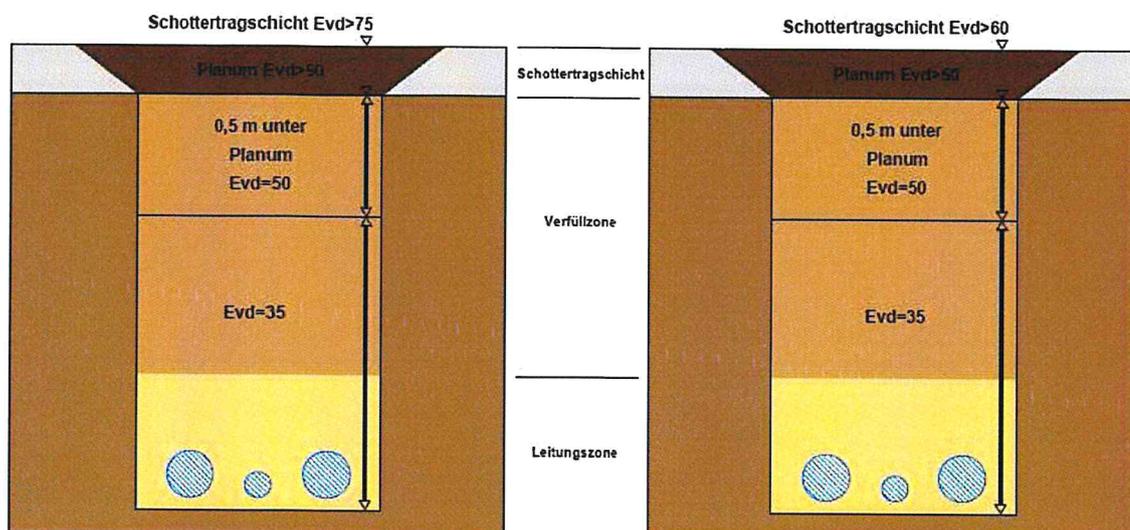


Verdichtung

Dynamischer Plattendruckversuch EvD (MN/m²)

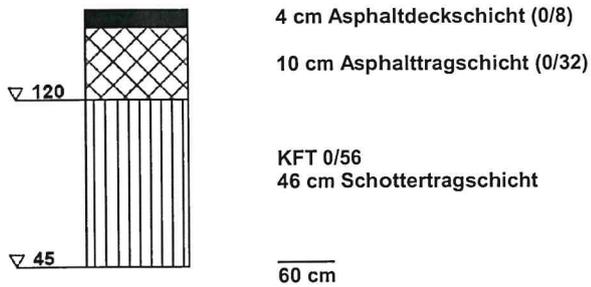
Sammelstraßen

Nebenstraße

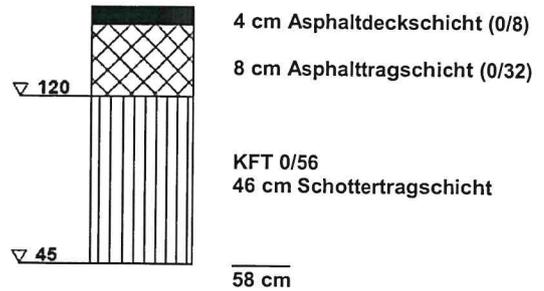


Regelbauweisen für Aufgrabungen in der Gemeinde Rückersdorf

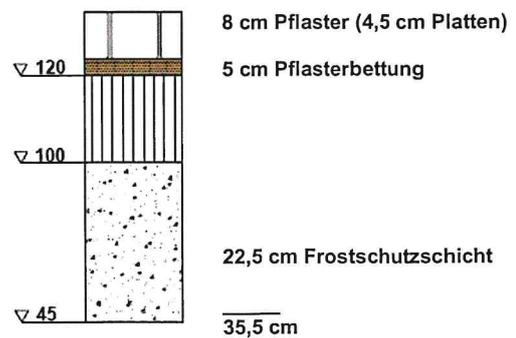
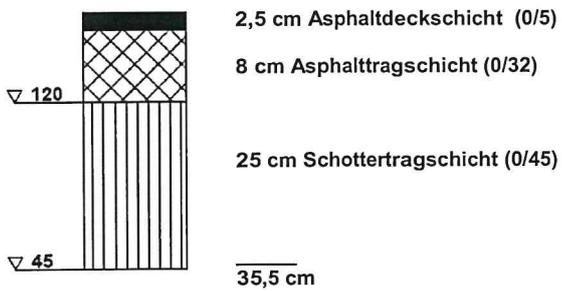
Sammelstraßen



Nebenstraßen

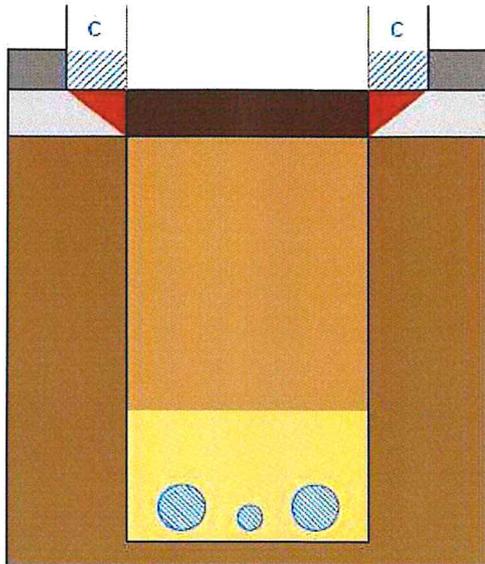


Geh- und Radwege



Abtreppung des Asphaltoberbaus

Rücknahme (c)
des Asphaltoberbaus



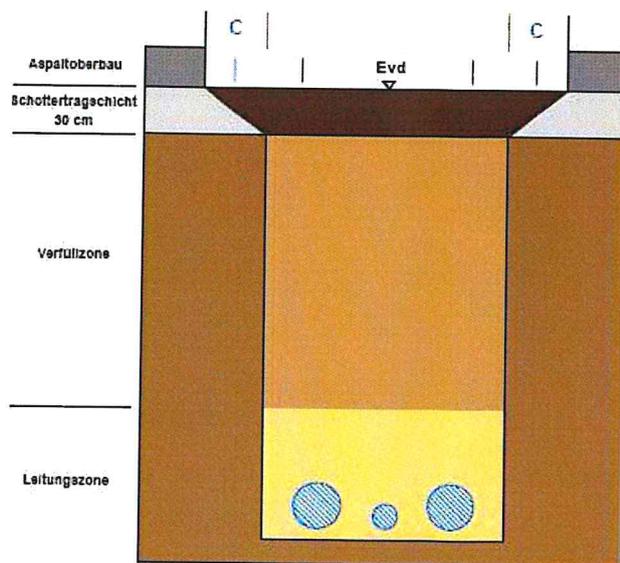
bei einer Grabentiefe bis 2 m
beträgt c mindestens 15 cm

bei einer Grabentiefe von mehr als 2 m
beträgt c mindestens 20 cm

Nachverdichten
der Schottertragschicht

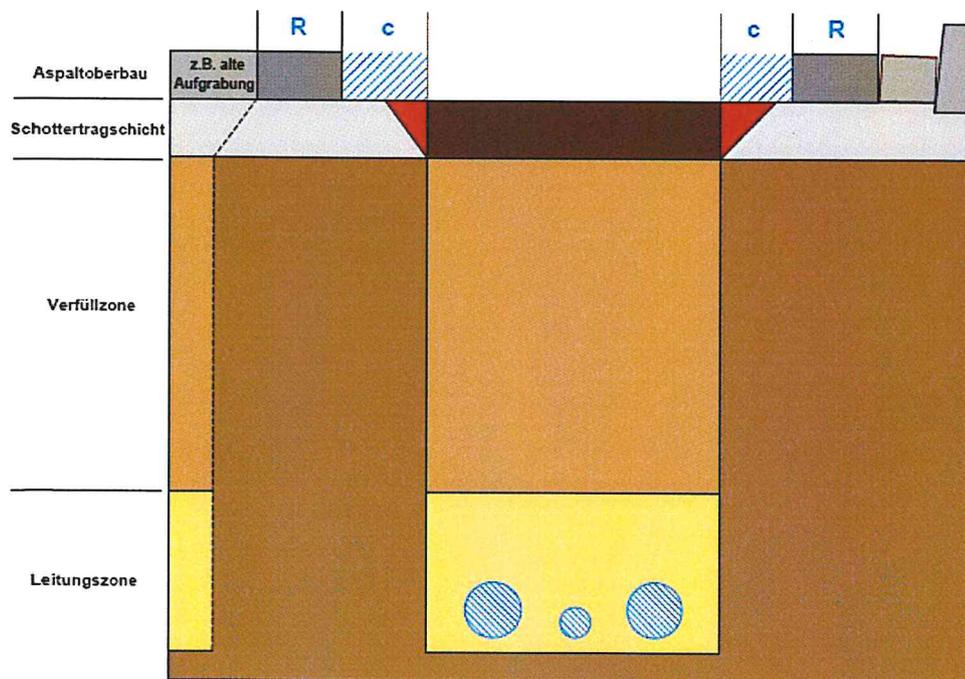
Sammelstraßen $EvD = 75 \text{ MN/m}^2$

Nebenstraße $EvD = 60 \text{ MN/m}^2$



Reststreifen des Asphaltoberbaus

Entfernen des Reststreifens bis zu einer alten Aufgrabung oder bis zur Rinne



Der Reststreifen ist zu entfernen, wenn er kleiner als 35 cm ist. Ist er größer als 35 cm ist mit dem Bauamt der Gemeinde Rückersdorf Rücksprache zu halten.

Anlage 8:

Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Rückersdorf entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an die Gemeinde zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d. h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Bauhofs – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die auftragsnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich der Gemeinde Rückersdorf den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der Bauhof zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Gemeinde Rückersdorf durchzuführen.

10. Dieses Merkblatt wird Bestandteil der technischen Bedingungen bei Aufbruchsgenehmigungen und Vertragsbestandteil/Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen).

Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.